



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 - 8 zur Einsicht aus.

35. Jahrgang

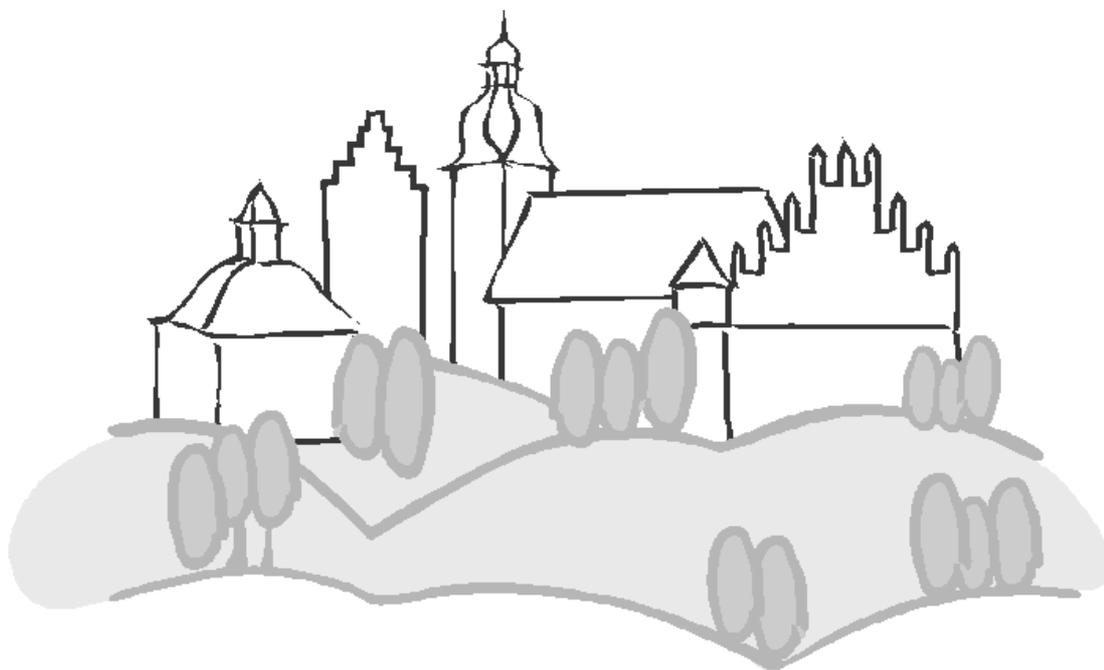
ausgegeben am 28. Dezember 2009

Nummer 16

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 82 | Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2007 | 213 - 223 |
| 83 | Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2009 | 224 - 230 |
| 84 | Bekanntmachung der III. Satzung vom 17.12.2009 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 | 231 - 232 |
| 85 | Bekanntmachung der XIII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994 in der Fassung vom 17.12.2009 | 233 - 234 |
| 86 | Bekanntmachung der VII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 | 235 - 237 |
| 87 | Bekanntmachung der IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009 | 238 - 240 |
| 88 | Bekanntmachung der VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27. April 1978, vom 23. April 1988, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 26. März 2003 vom 15. Dezember 2004, vom 16. Dezember 2009 | 241 - 243 |
| 89 | Öffentliche Bekanntmachung gem. § 65 Kommunalwahlordnung Rats- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Nottuln vom 30. August 2009 | 244 |
| 90 | Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat November 2009 | 245 |
| 91 | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung | 246 - 248 |



Beteiligungsbericht

2007

Gemeinde Nottuln

Bericht über die Beteiligungen
an Unternehmen und Einrichtungen
in der Rechtsform des privaten Rechts
gem. § 112 Abs. 3 GO NRW

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	215
2. Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen.....	216
3. Die Beteiligungen im Einzelnen	217
3.1. Mehrheitsbeteiligungen.....	217
3.1.1. Gewerbe – und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln	217
3.2. Minderheitsbeteiligungen.....	219
3.2.1. Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld (wfc)	219
3.2.2. Regionalverkehr Münsterland GmbH.....	220
3.2.3. Volksbank Lette-Darup-Rorup eG	221
3.2.4. Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG	222

Vorwort

Kommunale Aufgaben werden immer häufiger aus der Kernverwaltung ausgegliedert und auf Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts übertragen. Die Kommune bildet zusammen mit ihren Beteiligungen einen „Konzern“, zu dessen Kontrolle und Steuerung sie aufgrund ihrer Stellung als Eigentümerin und aus ihrer Verantwortung für die Einheit der örtlichen Politik verpflichtet ist.

Die Gemeinde Nottuln ist unmittelbar an fünf Gesellschaften bzw. Genossenschaften beteiligt. Mit Ausnahme der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG mbH) sind die Anteile an den Gesell- und Genossenschaften nur geringfügig.

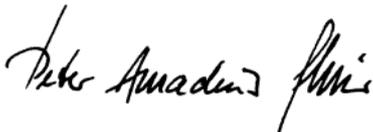
Die Verwaltung der Gemeinde Nottuln legt mit dem Beteiligungsbericht 2007 eine Gesamtübersicht über die wirtschaftlichen Beteiligungen der Gemeinde Nottuln an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts vor. Wie in den Vorjahren beschränkt sich der Bericht auf die wesentlichen und unternehmensrelevanten Daten derjenigen Beteiligungen, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist. Auf eine Darstellung der mittelbaren Beteiligungsverhältnisse wird verzichtet.

Der vorliegende Beteiligungsbericht soll sowohl den Entscheidungsträgern im Rat der Gemeinde Nottuln als auch interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern als Informationsquelle dienen und in komprimierter Form Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Gemeinde geben. Auf diese Weise soll der Bericht einen Beitrag zur Transparenz der gemeindlichen Beteiligungsverhältnisse leisten.

Gemäß § 3 Abs. 1 NKF Einführungsgesetz NRW (NKFEG NRW) müssen Gemeinden bis spätestens zum Stichtag 31.12.2010 einen Beteiligungsbericht nach den Vorschriften des § 117 Gemeindeordnung NW NRW (GO NW NRW) und des § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufstellen. Die Gemeinde Nottuln macht allerdings von der Wahlmöglichkeit des § 3 Abs. 2 NKFEG NRW Gebrauch und erstellt ihren Beteiligungsbericht bis zum 31.12.2010 weiterhin nach dem § 112 Abs. 3 der GO in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

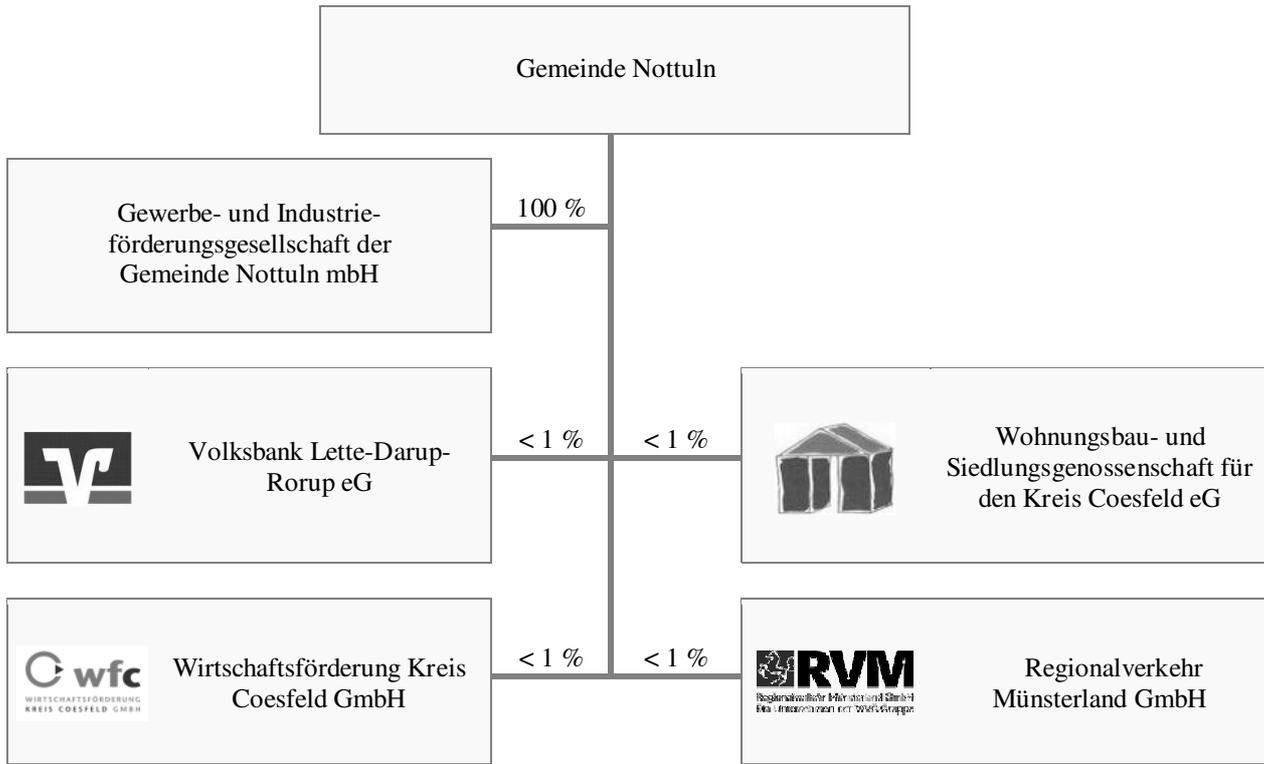
Grundlage dieses Beteiligungsberichtes bilden die geprüften Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2007.

Nottuln, im Dezember 2009



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Übersicht über die unmittelbaren Beteiligungen



<i>Unternehmen</i>	<i>Stammkapital / Geschäftsguthaben</i> in €	<i>Anteil der Gemeinde Nottuln</i>	
		in €	in %
GIG mbH	25.600,00	25.600,00	100,00
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	104.000,00	650,00	0,63
Regionalverkehr Münsterland GmbH	7.669.400,00	52.250,00	0,68
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG	1.553.177,40	150,00	0,01
Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG	589.508,36	395,78	0,07

Die Beteiligungen im Einzelnen

Mehrheitsbeteiligungen

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH ist eine 100-prozentige Tochter der Gemeinde Nottuln und stellt somit die einzige Mehrheitsbeteiligung dar. Als einzige Gesellschafterin hat die Gemeinde die Möglichkeit zur strategischen und operativen Steuerung der Gesellschaft und Einflussnahme auf Geschäftsprozesse.

Gewerbe – und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Organe der Gesellschaft

Gesellschafter und Anteile
am Stammkapital:

Die Gemeinde Nottuln ist die alleinige Gesellschafterin.

Geschäftsführer:

Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann
(alleinvertretungsberechtigt)

Gemeindeoberrechtsrat Franz-Josef Rickert
(alleinvertretungsberechtigt)

Aufsichtsrat:

Schneider, Peter Amadeus (Bürgermeister/Vorsitzender)
Bröckelmann, Henrik (bis Nov. 2007)

Bürger, Sigrid

Danziger, Wolfgang

Dörndorfer, Gerhard

Geuking, Dr. Martin

Höcker, Thomas

Leufke, Paul (stellv. Vorsitzender)

Rulle, Hartmut (ab Nov. 2007 für Bröckelmann, Henrik)

Schulz, Rolf-Rainer

Gesellschafterversammlung: Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln und dem Bürgermeister als Vertreter der alleinigen Gesellschafterin. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind der Anlage 3 des Anhangs zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 zu entnehmen.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gezeichnetes Kapital:	25.600 €
Anteil der Gemeinde Nottuln:	25.600 € (100 %)

Gegenstand des Unternehmens und Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Gemeinde Nottuln und die Förderung des Wirtschaftslebens. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, Wohnungen errichten sowie den familienfreundlichen und kostengünstigen Wohnungsbau fördern. Die Gesellschaft kann weiter tätig sein im Sinne des § 34 c der Gewerbeordnung.

Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete, die An- und Umsiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie die Schaffung von familienfreundlichen Wohnräumen und deren Vertrieb zu kostengünstigen Preisen. Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes ist dem Lagebericht zu entnehmen.

Minderheitsbeteiligungen

An den im Folgenden dargestellten Gesell- und Genossenschaften hält die Gemeinde Nottuln nur geringfügige Anteile. Entsprechend besteht keine nennenswerte Möglichkeit, Einfluss auf die Unternehmen auszuüben oder steuernd einzugreifen. Die finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen werden im Fachbereich 1, Interner Service / Finanzen, lediglich verwaltet.

Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld (wfc)

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Bahnhofstraße 24
48249 Dülmen
Telefonnr.: 02594 / 78240-0
Fax: 02594 / 78240-29
E-Mail: info@wfc-kreis-coesfeld.de



Homepage: www.wfc-kreis-coesfeld.de

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer:	Klaus Ehling
Aufsichtsrat:	Konrad Püning, Landrat (Vorsitzender) Heinrich-Georg Krumme, Vorstandsvorsitzender Sparkasse Westmünsterland (stellv. Vorsitzender) Dr. Wolfgang Baecker, Vorstandsvorsitzender VR-Bank Westmünsterland eG Richard Borgmann, Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen Hans-Georg Bruckmann, Sparkasse Westmünsterland Klaus Gottschling, Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck André Stinka (MdL), Kreistagsabgeordneter Günter Voss, geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Voss
Gesellschafter:	Kreis Coesfeld (66 %) Sparkasse Westmünsterland (16,5 %) Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld (9 %) VR-Bank Westmünsterland eG (8,5 %)

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 Stammkapital: 104.000,00 €
 Anteil der Gemeinde Nottuln: 650,00 € (0,63 %)

Gegenstand des Unternehmens und Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes

Bezüglich des Unternehmensgegenstandes und des Standes der Erfüllung des öffentlichen Zweckes wird auf den Geschäftsbericht und den Prüfbericht des Jahresabschlusses der wfc für das Jahr 2007 verwiesen. Diese sind dem Beteiligungsbericht als Anlage beigelegt.

Regionalverkehr Münsterland GmbH

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Krögerweg 11
 48155 Münster
 Telefonnr.: 0251 / 6270-0
 Fax: 0251 / 6270-222
 E-Mail: info@rvm-online.de
 Homepage: www.rvm-online.de



Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Eberhard Christ
 Dipl.-Kfm. Dieter Eichner (stellv. Geschäftsführer)

Zwischen der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und der Regionalverkehr Münsterland GmbH besteht ein Geschäftsführungsvertrag, der die Aufgaben der Geschäftsführung der WVG überträgt.

Aufsichtsrat: s. Geschäftsbericht 2007, S. 15
 Beirat: s. Geschäftsbericht 2007, S. 15
 Gesellschafterversammlung: s. Geschäftsbericht 2007, S. 15

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Beirates kann dem Geschäftsbericht 2007 der RVM GmbH, S. 15, entnommen werden. Dieser ist dem Beteiligungsbericht im Original beigelegt.

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus Vertretern der Gesellschafter zusammen. Der prozentuale und wertmäßige Anteil der jeweiligen Gesellschafter wird ebenfalls auf Seite 15 des Geschäftsberichtes für das Jahr 2007 aufgeführt.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 Gezeichnetes Kapital: 7.669.400 €
 Anteil der Gemeinde Nottuln: 52.250 € (0,68 %)

Gegenstand des Unternehmens und Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes

Bezüglich des Unternehmensgegenstandes und des Standes der Erfüllung des öffentlichen Zweckes wird auf den Geschäftsbericht der RVM für das Jahr 2007 verwiesen. Dieser ist dem Bericht im Original als Anlage beigelegt.

Volksbank Lette-Darup-Rorup eG

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Lindenstraße 5
 48653 Coesfeld-Lette
 Telefonnr.: 0 25 46 / 93 02 - 0
 Fax: 0 25 46 / 93 02 - 30
 E-Mail: info@vb-ldr.de
 Homepage: www.vb-lette-darup-rorup.de



Organe der Gesellschaft

Vorstand: Egbert Messing
 Ludger Wulfert
 Aufsichtsrat: Hubertus Reuver (Vors.)
 Bruno Wilstacke (stellv. Vors.)
 Bernhard Gottheil
 Paul Leufke
 Bernhard Puhe
 Christian Streyll
 Mitglieder: Die Genossenschaft besteht zum 31.12.2007 aus 4.296
 Mitgliedern mit insgesamt 10.673 Geschäftsanteilen.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsform: eingetragene Genossenschaft (eG)
 Gezeichnetes Kapital: 1.553.177,40 €
 Anteil der Gemeinde Nottuln: 150,00 € (0,01 %)

Gegenstand des Unternehmens und Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes

Bezüglich des Unternehmensgegenstandes und des Standes der Erfüllung des öffentlichen Zweckes wird auf den Jahresbericht der Volksbank Lette-Darup-Rorup eG für das Jahr 2007 verwiesen. Dieser ist dem Bericht im Original als Anlage beigelegt.

Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG

Sitz der Gesellschaft / Anschrift

Anschrift: Zapfenweg 18
 48653 Coesfeld
 Telefonnr.: 02541 / 51 03
 Telefax.: 05241 / 78 13
 E-Mail: info@wsg-kreis-coesfeld.de
 Homepage: www.wsg-kreis-coesfeld.de



Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung/Vorstand: Rita Schwiddessen, Vorstandsvorsitzende (hauptamtl.)
 Thomas Backes, Erster Beigeordneter (nebenamtl.)
 Christa Krollzig, Erste Beigeordnete (nebenamtl.)
 Aufsichtsrat: Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist der Seite 16
 des Geschäftsberichtes für das Jahr 2007 zu entnehmen.
 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der
 Anteilseigner. Zum 31.12.2007 hielten 1.724 Mitglieder
 insgesamt 2.764 Geschäftsanteile.

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsform: eingetragene Genossenschaft (eG)
 Geschäftsguthaben (der mit Ablauf des
 Geschäftsjahres ausgeschiedenen
 Mitglieder und der verbleibenden
 Mitglieder): 589.508,36 €
 Anteil der Gemeinde Nottuln: 395,78 € (0,07 %)

Gegenstand des Unternehmens und Stand der Erfüllung des öffentlichen Zweckes

Vornehmlicher Zweck der Wohnungsbaugenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG ist die Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigem Wohnraum. Die Einzelheiten der Tätigkeiten im Jahr 2007 können aus dem beigefügten Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2007 entnommen werden.

Amtliche Bekanntmachung

**Beteiligungsbericht der Gemeinde Nottuln
für das Jahr 2007**

Der gemäß § 112 Abs. 3 GO NW zu erstellende Beteiligungsbericht der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2007 liegt zur Einsichtnahme

vom 29. Dezember 2009 bis zum 29. Januar 2010

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Zimmer 712, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 16. Dezember 2009



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2008

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2008 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2008 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2008 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 16.12.2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

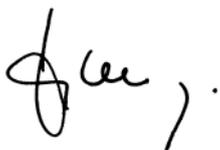
montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 17.12.2009

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

i.V.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Bilanz zum 31.12.2008 – Gemeinde Nottuln

AKTIVA

	Stand 31.12.2008		
	€	€	€
1 Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Software		38.196,65	
1.1.2 Lizenzen		64.728,13	102.924,78
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.1.1 Grünflächen	13.729.469,80		
1.2.1.2 Ackerland	891.099,00		
1.2.1.3 Wald, Forsten	187.404,24		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.649.345,13	17.457.318,17	
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	701.925,00		
1.2.2.2 Schulen	25.834.531,00		
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.697.781,50	36.234.237,50	
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.716.261,37		
1.2.3.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	29.989.720,00		
1.2.3.3 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.744.806,00	43.450.787,37	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		46.898,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.800,00	
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		4.706.272,00	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung		989.846,65	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		67.251,39	102.960.411,08
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		500.467,11	
1.3.2 Sondervermögen		13.729.743,44	
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens		139.698,73	
1.3.4 Ausleihungen			

Bilanz zum 31.12.2008 – Gemeinde Nottuln

AKTIVA

	Stand 31.12.2008	
	€	€
2 Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		63.949,00
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	8.072,77	
2.2.1.2 Steuern	418.859,69	
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	75.024,69	
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	595.692,94	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	49.230,52	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	105,69	
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	50,80	
2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen	3.455,67	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	484.350,38	1.634.843,15
davon aus LSt/KiSt/Solz:	88,10	
2.3 Liquide Mittel		9.465.494,99
Summe Umlaufvermögen:		11.164.287,14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		101.667,59
Summe AKTIVA		<u>128.707.685,09</u>

Bilanz zum 31.12.2008 – Gemeinde Nottuln

PASSIVA

	Stand 31.12.2008	
	€	€
1 Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	48.992.430,94	
1.2 Sonderrücklage	266.011,05	
1.3 Ausgleichsrücklage	631.146,83	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.796.178,72	
Summe Eigenkapital:		51.685.767,54
2 Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	20.978.478,17	
2.2 für Beiträge	18.759.716,30	
2.3 für den Gebührenaussgleich	174.677,23	
2.4 Sonstige Sonderposten	1.311.974,33	41.224.846,03
3 Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	10.159.126,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	324.038,86	
3.3 Sonstige Rückstellungen	715.922,28	11.199.087,14
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	6.128.128,51	
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	10.141.499,16	
4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	7.039.887,10	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	733.752,27	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	148.991,66	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	397.251,43	24.589.510,13
5 Passive Rechnungsabgrenzung		8.474,25
Summe PASSIVA		<u>128.707.685,09</u>

**Gemeinde Nottuln
Gesamtergebnisrechnung 2008**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.698.727,34	15.128.997,00	15.758.392,25	629.395,25
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.431.095,43	5.686.405,00	6.577.202,12	890.797,12
3	+ Sonstige Transfererträge	15.290,91	588.133,00	15.861,23	-572.271,77
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.889.041,19	2.871.767,00	3.469.373,63	597.606,63
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.500,72	185.633,00	210.593,49	24.960,49
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	857.788,75	526.973,00	656.201,34	129.228,34
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.025.692,62	1.050.200,00	1.663.785,73	613.585,73
8	+ Aktivierte Eigenleistung	6.104,64	5.650,00	303,94	-5.346,06
9	+/- Bestandsveränderungen	439,00	0,00	38.681,00	38.681,00
10	= Ordentliche Erträge	28.132.680,60	26.043.758,00	28.390.394,73	2.346.636,73
11	- Personalaufwendungen	-3.710.415,59	-3.828.604,00	-3.693.212,36	135.391,64
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.430.935,33	-455.168,00	-364.865,48	90.302,52
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-5.993.895,19	-6.417.357,00	-6.186.779,08	230.577,92
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.580.609,65	-2.377.681,00	-2.620.158,52	-242.477,52
15	- Transferaufwendungen	-11.370.284,07	-12.109.596,00	-11.810.022,51	299.573,49
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.433.386,78	-1.106.234,00	-1.562.802,96	-456.568,96
17	= Ordentliche Aufwendungen	-26.519.526,61	-26.294.640,00	-26.237.840,91	56.799,09
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Z.10 + 17)	1.613.153,99	-250.882,00	2.152.553,82	2.403.435,82
19	+ Finanzerträge	356.120,97	246.255,00	447.390,09	201.135,09
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-848.007,41	-936.764,00	-912.911,09	23.852,91
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-491.886,44	-690.509,00	-465.521,00	224.988,00
22	= Ordentliches Ergebnis (Z. 18+21)	1.121.267,55	-941.391,00	1.687.032,82	2.628.423,82
23	+ Außerordentliche Erträge	37.968,10	0,00	306.943,26	306.943,26
24	- Außerordentliche Aufwendungen	-930.068,82	-50.000,00	-197.797,36	-147.797,36
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	-892.100,72	-50.000,00	109.145,90	159.145,90
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	229.166,83	-991.391,00	1.796.178,72	2.787.569,72

**Gemeinde Nottuln
Gesamtfinanzrechnung 2008**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres 2007	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.487.601,20	15.128.997,00	15.762.121,04	633.124,04
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.770.245,08	5.145.771,00	5.711.318,49	565.547,49
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	15.180,25	588.133,00	15.261,90	-572.871,10
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.992.990,33	2.187.681,00	2.094.001,61	-93.679,39
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	209.141,69	185.633,00	189.980,91	4.347,91
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	525.319,58	470.223,00	628.116,20	157.893,20
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.017.996,76	942.808,00	1.279.255,21	336.447,21
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	382.180,32	246.255,00	425.759,86	179.504,86
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.400.655,21	24.895.501,00	26.105.815,22	1.210.314,22
10	- Personalauszahlungen	-3.362.160,00	-3.506.328,00	-3.410.020,21	96.307,79
11	- Versorgungsauszahlungen	-392.813,35	-455.168,00	-519.942,46	-64.774,46
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-5.814.814,43	-6.454.707,00	-5.938.534,37	516.172,63
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-847.456,40	-936.764,00	-854.909,71	81.854,29
14	- Transferauszahlungen	-11.335.575,38	-11.619.596,00	-11.789.305,81	-169.709,81
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.164.374,51	-1.151.394,00	-1.086.591,00	64.803,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.917.194,07	-24.123.957,00	-23.599.303,56	524.653,44
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	1.483.461,14	771.544,00	2.506.511,66	1.734.967,66

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2007	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.112.719,74	975.739,00	1.070.348,73	94.609,73
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	80.375,70	15.000,00	341.135,75	326.135,75
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	90.000,00	0,00	-90.000,00
22 + sonstige Investitionseinzahlungen	2.758,16	2.576,00	453.715,04	451.139,04
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.195.853,60	1.083.315,00	1.865.199,52	781.884,52
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-119.931,65	-278.942,00	-392.448,04	-113.506,04
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-526.526,97	-723.000,00	-4.852.316,49	-4.129.316,49
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-159.907,02	-5.288.999,00	-721.921,46	4.567.077,54
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-12.167,37	-62.200,00	-12.039,49	50.160,51
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - sonstige Investitionsauszahlungen	-6.799,69	-6.664,00	-24.190,07	-17.526,07
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-825.332,70	-6.359.805,00	-6.002.915,55	356.889,45
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	370.520,90	-5.276.490,00	-4.137.716,03	1.138.773,97
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	1.853.982,04	-4.504.946,00	-1.631.204,37	2.873.741,63
33 + Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	4.330.000,00	4.251.000,00	
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-220.357,86	-277.696,00	-271.639,14	6.056,86
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-208.306,00	-215.417,00	-215.416,05	0,95
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-428.663,86	3.836.887,00	3.763.944,81	-72.942,19
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	1.425.318,18	-668.059,00	2.132.740,44	2.800.799,44
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.907.641,87	7.334.044,00	7.334.044,49	0,49
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.084,44	0,00	-1.289,94	-1.289,94
41 = Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	7.334.044,49	6.665.985,00	9.465.494,99	2.799.509,99

III. Satzung vom 17.12.2009
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis, Anlage zu § 1 Abs. 1, wird wie folgt ab dem 01.01.2010 ergänzt:

Bezeichnung der Straße	von bis	<i>Lage der Straße</i> (Ortsteil)
Erlenstraße	Lindenstraße Ende	Appelhülsen

§ 2

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2010** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 17.12.2009

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

XIII. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.1994 in der Fassung vom 17.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz ab dem Rechnungsjahr 2010 beträgt:

Obere Stever	11,30 € / ha jährl.
Münstersche Aa	9,00 € / ha jährl.
IV Havixbeck-Roxel	10,00 € / ha jährl.
Obere Berkel	5,50 € / ha jährl.
Stever-Senden	11,00 € / ha jährl.
Oberer Kleuterbach	12,50 € / ha jährl.
Unterer Kleuterbach	15,00 € / ha jährl.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 17.12.2009

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

VII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Buchstabe a) und Buchstabe d) der Abfallgebührensatzung werden wie folgt geändert:

a)

14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	253,32 €
4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	217,20 €
14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	192,00 €
4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	155,88 €
14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	277,44 €
4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	229,20 €
14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	216,12 €
4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l	167,88 €

Papiertonne

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	373,92 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	277,44 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	312,60 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	216,12 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.422,92 €

- d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von **80 l**-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße) 5,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2010** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 16.12.2009

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

	Für Restmüll	(graue Tonne)
	Für Papier	(graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne)
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	Für Biomüll	(graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne)
gelbe Wertstofftonnen	Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	(graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne/gelber Sack)

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 2

§ 11 Abs. I Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein **80-l-Gefäß** für Restmüll, ein Abfallgefäß von 120-l-für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist.

§ 3

Die Satzung tritt am **01. Januar 2010** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 16.12.2009

Gemeinde Nottuln



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende VII Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27. April 1978, vom 23. April 1988, vom 19. Dezember 2001, vom 18. Dezember 2002, vom 26. März 2003, vom 15. Dezember 2004, vom 16. Dezember 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 16. Dez. 2009



Der Bürgermeister
(Schneider)

Benutzungsberechtigung

Leistung

Hallenbad

Wellenfreibad

1.	Einzelkarten		montags-freitags	samstags, sonn-und feiertags
1.1	Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18, Lebensjahr)	1,00 €	1,70 €	2,20 €
1.2	Erwachsene	2,00 €	3,50 €	4,50 €
1.3	Erwachsene „Feierabendtarif“		2,20 €	

2.	Mehrfachkarten (Zehnerkarten)		
2.1	Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	9,00 €	15,00 €
2.2	Erwachsene	18,00 €	30,00 €

3.	Zuschläge	
3.1	Verlust des Garderobenschlüssels, der Garderobenmarke o.a.	5,00 €

4.	Pauschalgebühren		
4.1	Die Abrechnung der Gebühren für die Benutzung der Bäder durch Schulklassen erfolgt nach 2.1		
4.2	Gruppenbesuche zum Tarif:		„Zehnerkarten“

Hallenbad

Wellenfreibad

5.	Saisonkarten		
5.1	Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	19,00 €	20,00 €

5.2	Jugendliche (vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	29,00 €	30,00 €
5.3	Erwachsene	48,00 €	50,00 €
5.4	Familien mit Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben (Der Nachweis ist zu führen)	58,00 €	60,00 €

6.	Kombinationskarte / Jahreskarte	
6.1	Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	30,00 €
6.2	Jugendliche (vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	44,00 €
6.3	Erwachsene	64,00 €
6.4	Familien mit Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben (Der Nachweis ist zu führen)	99,00 €

Ergänzende Bestimmungen:

1. Den Jugendlichen gleichgestellt sind:
Schüler, Studenten, Schwerkriegsgeschädigte, Schwerbehinderte mit einem GdB von 50%, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz.
2. Bei schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einem GdB von mindestens 50% ermäßigt sich die Gebühr um 50% (Der Nachweis ist durch amtlichen Ausweis zu erbringen).

Die geänderten Tarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 65 Kommunalwahlordnung

Rats- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Nottuln vom 30.August 2009

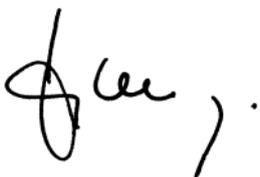
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl zum Rat der Gemeinde Nottuln am 30. August 2009 und die Wahl des Bürgermeisters am 30. August 2009 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zur Zeit geltenden Fassung für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann nach § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Nottuln, 16.12.2009

Der Wahlleiter



Fallberg

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 17.12.2009

Im Monat **November 2009** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

11 Damenräder
4 Herrenrad
1 Trekkingrad
1 Mountainbike
4 Jacken
1 Rucksack
1 Kette
1 Armband
Bargeld

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

4 Damenräder
2 Damenhollandräder
5 Herrenräder
1 Herrenhollandrad
1 BMX-Rad
1 Handy
1 Kamera
2 Uhren
1 Rucksack

Im Auftrag



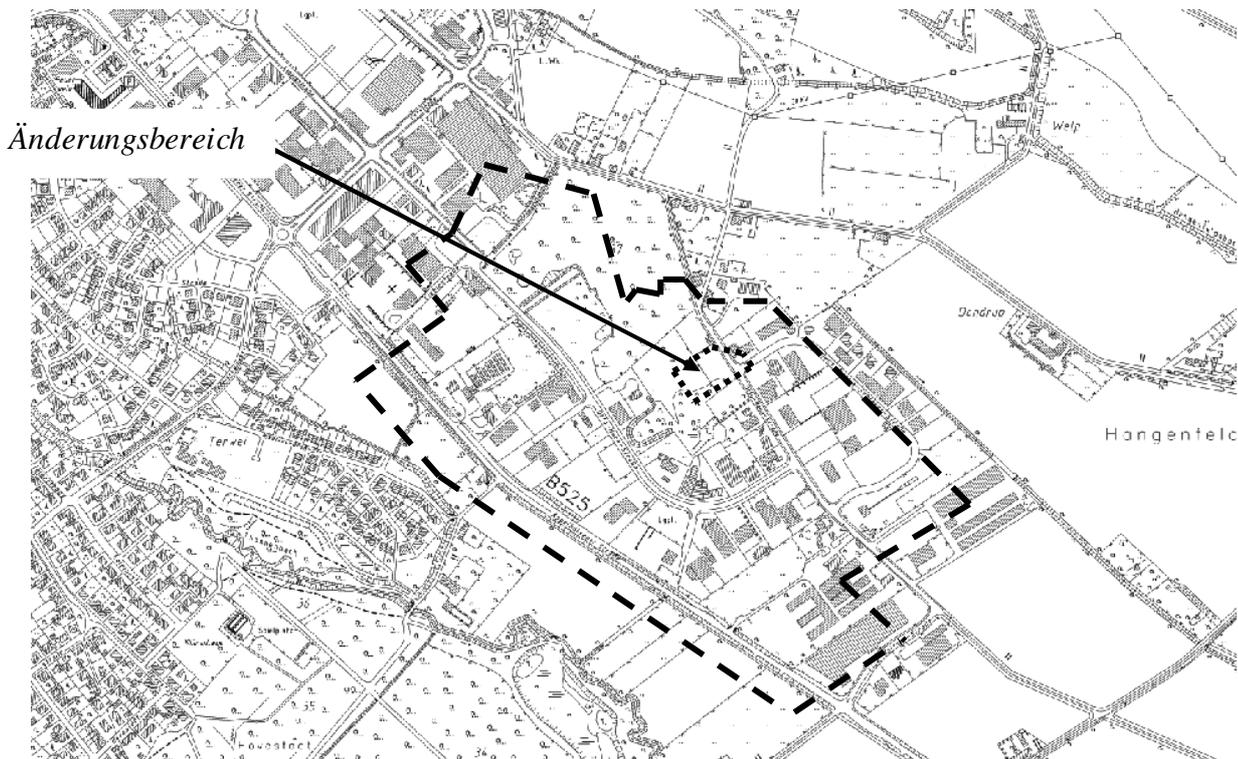
(Kockmann)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
 - (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 - (1) „Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
 - (5) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, den 21.12.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadeus Schneider'.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister